

Bezeichnung der Gemeinden	Zahl der politischen Gemeinden												nicht erhoben
	überhaupt	die im Jahre 1901 Kirchenanlagen											
		erhoben											
		überhaupt	in denen angewendet wurde						in denen der Kirchenanlagenfuß sich mit dem Gemeindeanlagenfuß deckte				
der gesetzliche Maßstab <sup>1)</sup>	Grund- und Einkommensteuer		nur Einkommensteuer	Kopf- und Einkommensteuer	andere Maßstäbe	ganz	teilweise		nicht				
							Steuernarten gleich, Belastung abweichend	Steuernarten nur zum Teil gleich					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	

**1. Gemeinden, die eine einfache Kirchengemeinde bilden.**

Städte mit Revidierter Städteordnung . . .	6	6	—	1	5	—	—	6	—	—	—	—
Andere Gemeinden mit (nach der Volkszählung von 1900)	bis 500 E. . . . .	107	93	33	28	2	28	53	26	11	3	14
	über 500 bis 1 000 E.	54	47	14	23	7	1	2	35	6	5	7
	= 1 000 = 2 000 =	59	55	2	39	10	4	—	52	1	2	4
	= 2 000 E. . . . .	52	51	3	26	18	2	2	49	—	2	1
zusammen	278	252	52	117	42	9	32	195	33	20	4	26

**2. Gemeinden, die einer zusammengesetzten Kirchengemeinde mit einheitlicher Steuererhebung angehören.**

Städte mit Revidierter Städteordnung . . .	7	5	—	3	1	1	—	5	—	—	—	2
Andere Gemeinden mit (nach der Volkszählung von 1900)	bis 500 E. . . . .	594	576	308	5	17	—	246	124	328	107	18
	über 500 bis 1 000 E.	93	90	55	8	2	—	25	27	32	26	3
	= 1 000 = 2 000 =	31	31	9	11	2	1	8	15	3	10	3
	= 2 000 E. . . . .	21	21	3	15	2	1	—	18	—	3	—
zusammen	746	723	375	42	24	3	279	189	363	146	25	23

**3. Gemeinden, die einer zusammengesetzten Kirchengemeinde mit Unterverteilung des Anlagenbedarfs angehören.**

Städte mit Revidierter Städteordnung . . .	65	65	1	34	28	1	1	58	1	5	1	—
Andere Gemeinden mit (nach der Volkszählung von 1900)	bis 500 E. . . . .	1 284	1 254	584	325	61	21	263	757	311	154	30
	über 500 bis 1 000 E.	385	376	83	197	54	21	21	308	24	41	9
	= 1 000 = 2 000 E.	247	242	25	158	40	16	3	219	5	15	5
	= 2 000 E. . . . .	169	166	12	112	33	6	3	154	3	7	3
zusammen	2 150	2 103	705	826	216	65	291	1 496	344	222	41	47

**4. Gemeinden überhaupt.**

Städte mit Revidierter Städteordnung . . .	78	76	1	38	34	2	1	69	1	5	1	2
Andere Gemeinden mit (nach der Volkszählung von 1900)	bis 500 E. . . . .	1 985	1 923	925	358	80	23	537	934	665	272	62
	über 500 bis 1 000 E.	532	513	152	228	63	22	48	370	62	72	19
	= 1 000 = 2 000 =	337	328	36	208	52	21	11	286	9	27	9
	= 2 000 E. . . . .	242	238	18	153	53	9	5	221	3	12	4
zusammen <sup>2)</sup>	3 174	3 078	1 132	985	282	77	602	1 880	740	388	70	96

1) 1/2 Köpfe, 1/2 Steuereinheiten (§ 5 des Gesetzes vom 8. März 1838).

2) Die hier nachgewiesene Summe der Gemeinden stimmt mit der im „Gemeinde- und Ortsverzeichnis für das Königreich Sachsen“ (Dresden 1904) angegebenen Summe nicht überein. Der Grund hierfür ist darin zu suchen, daß 27 nach außer-sächsischen Orten gepfarrte Gemeinden nicht mitgezählt worden sind, außerdem aber Einverleibungen und Zusammenlegungen stattgefunden haben.

Besitzveränderungsabgaben wurden zu den Kirchenkassen insgesamt 316 237 Mark vereinnahmt und zwar

auf	überhaupt	%
evangelische Erwerber . . . . .	284 491	89,96
römisch-katholische Erwerber . . . . .	8 907	2,82
andersgläubige Erwerber . . . . .	3 603	1,14
juristische Personen . . . . .	19 236	6,08
zusammen	316 237	100,00

Die Besitzer der Ritter- und anderen exemten Güter wurden in 287 Pfarochien zu den Besitzveränderungsabgaben heran-

gezogen, in 2 teilweise, in 111 nicht. In 201 Pfarochien wurden Besitzveränderungsabgaben zur Kirchenkasse nicht erhoben. In 18 zusammengesetzten Pfarochien fand eine Aufrechnung der Besitzveränderungsabgaben auf die Kirchenanlagen statt.

An sonstigen indirekten Abgaben wurden 72 Mark von Lustbarkeiten und 2 107 Mark andere Abgaben zur Kirchenkasse erhoben.

Was die Art der Aufbringung der Kirchenanlagen anlangt, so unterschieden sich die 329 einfachen von den 860 zusammengesetzten Pfarochien.

In den einfachen Pfarochien wurden die Kirchenanlagen wie folgt aufgebracht: in 40 nach dem gesetzlichen Maßstabe, in 229 nach dem Maßstabe der politischen Gemeindeanlagen, darunter